



TV „Deutsche Eiche“ Dürkoppstraße 8 33790 Halle/Westf.

VEREINSSATZUNG **TV DEUTSCHE EICHE KÜNSEBECK e.V. 1920**

§1

Name – Sitz – Zweck

Der 1920 in Künsebeck gegründete Turnverein führt den Namen:
TV Deutsche Eiche Künsebeck e.V. 1920.

Er ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Westf. (Künsebeck) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports nach den Grundsätzen des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§2

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des TV Künsebeck sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Ordnungen und Ihre Änderungen werden vom Hauptausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand, über die einzelnen Abteilungen, einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten (Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters abzugeben).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für eine eventuelle Ablehnung zu nennen.

Mit seiner Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Mitglieder im Sinne der Satzung sind:

- 1) ordentliche Mitglieder
(Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- 2) jugendliche Mitglieder
(männl. und weibl. Jugendliche von der Geburt bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)
- 3) Ehrenmitglieder
(Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, und die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit).

§4

Eintritt – Austritt – Ausschluß

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Eine Aufnahmegebühr wird jedoch nach den Statuten der Tennisabteilung erhoben, wenn ein Vereinsmitglied beantragt, Mitglied dieser Abteilung zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung erfolgen.

Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten und wird mit einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende wirksam.

Etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind innerhalb dieser Zeit zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsleitung,
- 2) wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge können alljährlich von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgelegt werden. Einzelne Abteilungen können im Rahmen ihrer Statuten gesonderte Beiträge festlegen.

Im Bedarfsfall kann ein außerordentlicher Beitrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§6 *Organe*

Die Organe des TV Künsebeck sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der Hauptausschuss (erweiterter Vorstand)
- c) das Präsidium (Vorstand)

§7 *Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle aller Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Bestimmung der sportlichen Richtlinien des Vereins
- b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Jungendleiters
- g) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen
- h) die Beschlussfassung über andere Aufgaben und Anträge.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung oder/und durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen einberufen.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge zur Tagesordnung der Versammlung müssen vor Beginn der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen, um in der Versammlung behandelt zu werden.

Falls ein anwesendes Mitglied zu einem bestimmten Punkt eine geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich (möglichst im 1. Quartal) die Mitgliederversammlung einzuberufen, bzw. wenn wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich beantragt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§8

Hauptausschuß (erweiterter Vorstand)

Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Die Erarbeitung und Beschließung von Ordnungen, die zur Durchführung des Sportbetriebes in den einzelnen Abteilungen erforderlich sind.
- 3) Die Erarbeitung und Beratung des Haushaltsplanes.

Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) die gewählten Mitglieder des Vorstandes
- b) die von den einzelnen Fachabteilungen gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
- c) der Jugendleiter
- d) weitere Mitglieder können vom Vorstand zu bestimmten Sachfragen berufen werden.

§9

Präsidium (Vorstand)

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Kassenwart(in)
- d) dem 1. Schriftführer(in)

Das Präsidium ist berechtigt, einen Geschäftsführer, sowie weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen.

Die vier Mitglieder des Präsidiums werden in jedem zweiten Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich.

Ebenfalls vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist einer der beiden Vorsitzenden mit dem 1. Kassenwart oder dem 1. Schriftführer gemeinsam.

Im übrigen vertritt der 1. Vorsitzende den TV Künsebeck. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

Alle Mitglieder des Vorstands haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen.

§10 *Vereinsjugend*

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles nähere regelt die Jugendordnung.

§11 *Abteilungen – Ausschüsse*

Für eigenständige Sportarten werden Abteilungen eingerichtet, die in Ihrem Aufgabengebiet selbstständig handeln, jedoch unter Kontrolle des Vorstandes stehen, mit der Maßgabe,

dass dieser ein Weisungsrecht hat, für den Fall, dass die Interessen des Vereins in der Gesamtheit gefährdet sind.

Ausschüsse für besondere Aufgaben können, sofern es die Vereinsinteressen erfordern, vom Hauptausschuß eingesetzt werden.

Die Fußballabteilung des Vereins und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, WFV und des FLVW mit dem Tage der Aufnahme des Vereins in den FLVW.

§12 *Wirtschaftsführung*

Für jedes abgelaufene Wirtschaftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Wirtschaftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der 1. Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Es ist ein Hauptkassenbuch zu führen.

Mit Genehmigung des Vorstandes können zusätzliche Abteilungskassen unter der Verantwortung der jeweiligen Abteilungen geführt werden. Die Abteilungskassen sind nach den Richtlinien des Vorstandes zu führen, und unterliegen dessen Kontrolle.

Die Abschlüsse der einzelnen Abteilungskassen unterliegen ebenfalls der Kontrolle der Kassenprüfer des Vereins und müssen zum Ende eines Wirtschaftsjahres im Hauptkassenbuch ihren Niederschlag finden.

Auszahlungsanordnungen, die vom laufenden Haushaltsplan des Vereins und der Abteilungen abweichen, bedürfen der Zustimmung eines der beiden Vorsitzenden.

Abteilungen, die eine eigene Kassenführung wünschen, sind darüber hinaus verpflichtet, dem Vorstand eine Kassenordnung, mit den zur Veranlassung von Zahlungen berechtigten Personen, schriftlich vorzulegen.

Der 1. Kassenwart berichtet dem Vorstand laufend über die aktuelle Kassenlage.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13 *Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit*

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins-/Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die pauschale Aufwands-

entschädigung darf höchstens den steuerlich zulässigen jährlichen Betrag für das Ehrenamt betragen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Sie haben im Übrigen jedoch einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie haben das Gebot der absoluten Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§14 *Kassenprüfung*

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei ordentliche Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

Wiederwahl ist zulässig, mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§15 *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen dem Stadtsporthalle e.V. zu.

Die vorliegende Satzung wurde am 22.04.2016 von der Jahreshauptversammlung des TV „Deutsche Eiche“ Künsebeck e.V. beschlossen.